

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung geändert werden.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge und Fälligkeit

- | | |
|--|-------|
| 1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beträgt für: | |
| a) Erwachsene | 60 € |
| b) Ehepaare | 100 € |
| c) Jugendliche und Studierende | 15 € |
| d) Rentner/Pensionäre | 40 € |
| e) juristische Personen und fördernde Mitglieder mind. | 300 € |

Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

- Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar eines jeden Jahres erhoben.
- Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse Abs. 1) Buchst. c) und d) müssen beantragt und mit entsprechenden Nachweisen begründet werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung.
- Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der ermäßigten Beitragsklassen.
- Der Mitgliedsbeitrag wird mit Aufnahme in den Verein sowie jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.02. eines jeden Jahres vom Bankkonto des Mitglieds abgebucht.
- Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes für das Jahr des Eintritts. Erfolgt der Beitritt zum Verein nach dem 30. September wird für dieses Jahr kein Beitrag erhoben.

§ 3 Vereinskonto

Überweisungen von Mitgliedsbeiträgen sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

§ 4 Sonstiges

- Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.
- Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.